

Sondervertrag SWBN.NaturStrom Switch mit Schwachlastregelung

für das steuerbare Laden von Elektromobilen und/oder den Betrieb von steuerbaren Heizgeräten zum Zwecke der Raumheizung und ggf. der Warmwasserbereitung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH (nachfolgend auch „Lade- und/oder Wärmestrom“ genannt).

Hiermit beauftrage ich/wir

Anrede, Name, Vorname des/der Kunden, Adresse bzw. Firma, Adresse, Registergericht, HRB bzw. Wohnungseigentümergeinschaft

Geburtsdatum (optional)

E-Mail (optional)

Telefon

Fax

Kundennummer (falls vorhanden)

privater Verbrauch gewerblicher Verbrauch

Zählernummer

Zählerstand, abgelesen am

Abnahmestelle (nur ausfüllen, wenn diese von der Kundenanschrift abweicht)

Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn diese von der Kundenanschrift abweicht)

- nachfolgend „Kunde“ -

die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim,

- nachfolgend „SWBN“ -

mit der Lieferung von klimaneutralem Strom zur Ladung von Elektromobilen an der oben genannten Abnahmestelle in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

Die Belieferung erfolgt zu folgenden Bestimmungen:

1. Lieferung

Die SWBN liefern dem Kunden den gesamten Bedarf an Lade- und/oder Wärmestrom an seine Abnahmestelle. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages zur Abnahme seines gesamten Lade- und/oder Wärmestrombedarfs an seiner Abnahmestelle verpflichtet.

2. Angaben zur derzeitigen Stromlieferung

Neueinzug Lieferantenwechsel Tarifwechsel (**bitte ankreuzen**)

Bisheriger Lieferant: _____

Bisherige Kundennummer: _____

Bisheriger Verbrauch: _____ kWh/Jahr

Bisheriger Vertrag selbst gekündigt?

ja, zum

nein

Gewünschter Lieferbeginn: _____

Sofern eine Belieferung zum Wunschtermin auf Grund der bestehenden Regelungen zum Lieferantenwechsel, des Bestehens einer längeren Kündigungsfrist im bisherigen Stromliefervertrag oder auf Grund des Nichtvorliegens der Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten sowie der Bestätigung des Netznutzungsbegins des Netzbetreibers nicht möglich ist, findet der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin statt. Maßgeblich für den Lieferbeginn ist die Mitteilung der SWBN zum Zustandekommen des Stromliefervertrages, vgl. Punkt 5.

3. Lieferpreis

Der Lieferpreis für den zum Laden verbrauchten Strom setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis zusammen und beträgt:

	netto	brutto
Arbeitspreis HT	15,97 ct/kWh	19,00 ct/kWh
Arbeitspreis NT	13,97 ct/kWh	16,62 ct/kWh
Grundpreis/Zähler	96,00 €/Jahr	114,24 €/Jahr

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (NT); sie kann von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH. mit angemessener Vorankündigung geändert werden

Der Nettopreis-Arbeitspreis enthält den Energiepreis, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Kosten für Messstellenbetrieb und Kosten für Messzusatzleistungen, die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), die Umlage i.S.v. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-

Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Abschalt-Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer (derzeit 19%).

4. **Steuern- und Abgabeklausel/ Weitergabe sonstiger hoheitlich belegter Belastungen**

4.1 Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer, ändern sich die Preise entsprechend.

4.2 Sofern sich nach Vertragsschluss der Arbeitspreis Netznutzung (derzeit 2,77 ct/kWh), die Konzessionsabgabe (derzeit HT 1,59 ct/kWh; NT 0,61 ct/kWh), der Grundpreis Netznutzung (derzeit 35,29 €/a), die Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messzusatzleistungen (Zweitarifzähler gemäß § 14a EnWG derzeit 27,85 €/a zzgl. Geräte- und Tarifschaltung derzeit 31,70 €/a), der KWK-G-Zuschlag (derzeit 0,378 ct/kWh), der Aufschlag nach § 19 Abs. 2 StromNEV (derzeit 0,437 ct/kWh), die Offshore-Umlage nach EnWG (derzeit 0,419 ct/kWh), die Abschalt-Umlage (derzeit 0,003 ct/kWh), die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh) verändern, sind die SWBN berechtigt, den Netto-Arbeitspreis gegenüber dem Kunden nach billigem Ermessen anzuheben. Dieses soweit es erforderlich ist, um die Steigerung der Gesamtkosten auszugleichen. Sofern die genannten Kosten sinken, werden die SWBN die Preise gegenüber dem Kunden nach demselben Maßstab senken.

4.3 Ergeben sich nach Vertragsschluss aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Vorschriften zusätzliche Steuern, Abgabe oder sonstige Kosten-Belastungen für die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Strom, sind die SWBN berechtigt, den Netto-Arbeitspreis nach billigem Ermessen gegenüber dem Kunden anzuheben, soweit dies erforderlich ist, um die Steigerung der Gesamtkosten auszugleichen. Sofern die genannten Kosten sinken, werden die SWBN die Preise gegenüber dem Kunden nach demselben Maßstab senken.

4.4 Preisänderungen gem. Ziff. 4.2. und Ziff. 4.3. erfolgen nur zum Beginn eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanhebung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

5. **Zustandekommen des Vertrages/ Lieferbeginn**

Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald die SWBN dem Kunden dies in Textform unter Angabe des Lieferbeginns mitteilen, spätestens mit der Aufnahme der Belieferung. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromliefervertrages und den Beginn der Belieferung ist das Vorliegen aller Bedingungen für den Lieferantenwechsel.

6. **Art der Lieferung/ Verwendung**

6.1 Die SWBN liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.

6.2 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

7. **Abschaltung des Verbrauchers / HT-NT-Umschaltung**

Gemäß des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist es den SWBN erlaubt Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen. Im Gegenzug wird mit Abschluss dieses Stromliefervertrages eine netzdienliche Steuerung (Abschaltmöglichkeit) der Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Wallbox und/oder Wärmepumpe mit dem Kunden vereinbart. **Die Messung der elektrisch verbrauchten Energie muss über einen separaten Zählpunkt erfolgen.**

Der Strombezug während der Schwachlastzeit wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

8. **Vertragslaufzeit/ Umzug**

8.1 Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2022. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Sonstige besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

8.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

9. **Messung/ Ablesung/ Zutritt/ Berechnungsfehler**

9.1 Der von den SWBN gelieferte Lade- und/oder Wärmestrom wird durch eine gesondert zu installierende Messeinrichtungen nach § 14a EnWG festgestellt. Ein entsprechender Zählerplatz ist durch den Kunden vorzuhalten.

9.2 Ausschließlich der Lade- und/oder Wärmestrom darf über diese Messeinrichtung gemessen werden. Abweichender Bedarf an elektrischer Energie ist über eine oder mehrere zusätzliche Messeinrichtungen festzustellen.

9.3 Zusätzlich ist für eine mögliche Abschaltung der Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Wallbox und/oder Wärmepumpe eine Möglichkeit zur Montage eines Hutschienerundsteuerempfängers zum Empfang von Rundsteuersignalen der SWBN vorzusehen.

9.4 Die SWBN ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die SWBN kann die Messeinrichtungen des Kunden selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines

Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SWBN an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWBN werden bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums den SWBN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 9.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWBN den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.
- 9.6 Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die SWBN das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz Verlangen der SWBN vom Kunden nicht oder verspätete abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, dürfen die SWBN den Verbrauch auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann, nicht oder fehlerhaft anzeigt oder Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden.
- 9.7 Die SWBN sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen den SWBN zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 9.8 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag von den SWBN oder von dem Kunden zurückzuzahlen oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Abrechnung/ Abschlagszahlungen

- 10.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die SWBN bieten darüber hinaus eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr entstehen zusätzliche Kosten.
- 10.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht seinen Zählerstand selbst abliest und mitteilt. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden die SWBN anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnen oder bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

11. Zahlung/ Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung

- 11.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von den SWBN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug können die SWBN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen:

Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 2,50 €*¹⁾

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

*¹⁾ Auf Mahnkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.

- 11.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 11.4 Gegen Ansprüche der SWBN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechung der Lieferung/ Fristlose Kündigung

- 12.1 Die SWBN sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft

zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug ab mindestens 100 € inklusive Mahn- und Inkassokosten, sind die SWBN berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWBN resultieren.

Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die SWBN auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

- 12.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand (z.B. bei erforderlich gewordenem Abtrennung des Netzanschlusses) oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnet:

▪ Erfolgloser Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Gang)	32,00 € ^{*1)}
▪ Unterbrechung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	47,00 € ^{*1)}
▪ Unterbrechung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	71,00 € ^{*1)}
▪ Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	47,00 € ^{*2)}
▪ Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	71,00 € ^{*2)}

Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

*1) Auf Sperr- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

*2) In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

*3) Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

- 12.4 Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

- 12.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung nach Punkt 12.1 wiederholt vorliegen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 12.2 **oder bei Verstoß gegen die Inhalte nach Punkt 9.2**, wenn dem Kunden die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

13. Haftung

- 13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind die SWBN, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWBN nach Punkt 12. beruht.

- 13.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NAV. Die SWBN werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 13.3 In allen übrigen Fällen haften die SWBN sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung jedoch der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Energiedienstleistungen / Lieferantenwechsel

- 14.1 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei den SWBN erhältlich.

- 14.2 Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden Sie unter:

www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de, www.energieagenturen.de oder www.stadtwerke-bad-nauheim.de

- 14.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

15. Schlichtungsverfahren, §§ 111a, 111b EnWG

- 15.1 Beschwerden des Kunden, der den von den SWBN gelieferten Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt bezieht, sind an die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, Tel. 06032-807-0 zu richten. Helfen die SWBN der Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030-2757240-0 wenden.

- 15.2 Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030-22480-500 oder 01805-101000.

16. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWBN – sofern erforderlich – zur Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie zur Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Friedberg/Hessen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

19. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den SWBN nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Der Kunde ist berechtigt, die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich bei den SWBN einzusehen.

20. Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Str. 14-18, 61231 Bad Nauheim, Telefon 06032/807-0, Telefax 06032/807-105, E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-bad-nauheim.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ja, ich/wir möchte/n, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.
(*Sofern gewünscht, bitte ankreuzen.*)

Ich bin damit einverstanden, dass mich die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Str. 14-18, 61231 Bad Nauheim per Brief, E-Mail oder Telefon zu eigenen Produkten und Dienstleistungen sowie weiteren eigenen Angeboten, die im Zusammenhang mit Energielieferung, Energiedienstleistung, Energieeffizienz und Telekommunikation stehen, zu Werbezwecken informieren und beraten (z.B. Informationen über Vertragsangebote, Sonderangebote, Rabattaktionen) sowie zur Meinungs- und Marktforschung kontaktieren kann. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Str. 14-18, 61231 Bad Nauheim, Telefon 06032/807-0, Telefax 06032/807-105, E-Mail info@stadtwerke-bad-nauheim.de.

Mit meiner/unseren Unterschrift/en erteile/n ich/wir den SWBN den Auftrag zur Lieferung von Ladestrom an meiner/unserer Abnahmestelle.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Die Mandatsreferenznummer
wird separat mitgeteilt.
*Mandate reference number will be
notified by creditor*

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
Hohe Straße 14-18
61231 Bad Nauheim
Fax: 06032/807-105

Haben Sie Fragen?
Questions?

Sie erreichen uns unter Telefon 06032/807-555
Please call 06032/807-555

Name des Zahlungsempfänger
Creditor's name

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
Hohe Straße 14-18
61231 Bad Nauheim

Gläubiger-Identifikationsnummer
Creditor identifier

DE 69 ZZZ 0000087385

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten hierbei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, I authorise the creditor Stadtwerke Bad Nauheim GmbH to send instructions to my bank to debit my account and my bank to debit my account in accordance with the instructions from the creditor Stadtwerke Bad Nauheim GmbH.

Note: I can, within eight weeks, starting with the date of the debit request, demand a refund of the amount charged. The terms and conditions agreed upon with my financial institution apply.

Kundennummer
Customer ID / reference number

Name Kontoinhaber
Your Name

Anschrift Kontoinhaber
Your address

IBAN
Your account number

BIC
Swift BIC

Zahlungsart
Type of payment

- Wiederkehrende Zahlung
Recurrent payment
 offene Forderung einziehen
Collect open claims

Einmalige Zahlung
One-off payment

Ort *Location*

Datum *Date*

Unterschrift *Signature*